

OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.2007 – 5 U 61/07; Beratungspflicht über GKV-Standard hinaus; GesR 2008, 539

Ein Patient sei grundsätzlich über verschiedene Behandlungsmöglichkeiten - wenn also eine echte Wahlmöglichkeit bestünde - aufzuklären. Unter Offenlassung der grundlegenden Frage, ob GKV-Versicherte stets auch über solche Behandlungsalternativen aufzuklären seien, die vom Leistungskatalog der GKV nicht mehr erfasst sind, mithin nur als Selbstzahler erbracht werden könnten, gelte eine solche Aufklärung jedenfalls bei zahnprothetischen Leistungen.

Der jeweils behandelnde Zahnarzt sei demnach verpflichtet, den Patienten auch über die Möglichkeit einer weiteren – als Selbstzahler zu leistende - Behandlungsalternative aufzuklären. Dies gelte selbst dann, wenn diese Behandlungsalternative unter Kostengesichtspunkten nur zu realisieren sei, wenn der jeweilige Patient einen erhöhten Eigenanteil oder gar die vollständige Behandlung selbst zahlen müsse.

.